

## **Liefer- und Zahlungsbedingungen der ANDRAE Wassertechnik GmbH**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend als „Besteller“ bezeichnet).
2. Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen von Andrae gelten ausschließlich die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend nur als „Bedingungen“ bezeichnet), soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten Andrae nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### **II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt**

1. Der Besteller ist für die Dauer von 30 Tagen ab Zugang bei Andrae an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist. Der Vertrag kommt zustande, wenn Andrae innerhalb dieser Frist den Auftrag schriftlich bestätigt, liefert oder die bestellte Leistung erbringt.
2. Mündliche Nebenabreden der Mitarbeiter von Andrae werden nur durch schriftliche Bestätigung von Andrae rechtswirksam.
3. Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- oder Maßangaben von Andrae sind, sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet werden oder wesentlich sind, für die Ausführung nur annähernd maßgebend.
4. An Kostenvorschlägen, Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Andrae das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Andrae nicht vervielfältigt werden und dürfen Dritten, insbesondere den direkt mit Andrae im Wettbewerb stehenden Firmen nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Vertrag nicht zustande kommt, hat der Besteller die Unterlagen auf Verlangen von Andrae zurückzugeben.
5. Soweit nach Vertragsabschluss im Zuge der ständigen Weiterentwicklung Änderungen an Produkten von Andrae eintreten, darf Andrae die geänderte Ausführung liefern, sofern die Änderungen geringfügig und für den Besteller zumutbar sind.

### **III. Preise und Zahlung**

1. Die Preise für Lieferungen gelten FCA im Angebot oder in der Auftragsbestätigung benanntes Lager Incoterms® 2010 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und der Kosten der Verpackung.

Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Werkleistungen, wie z.B. Zählertausch, nach Stückzahl und Zusatzleistungen auf Stundenlohnbasis gem. der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

2. Bei Lieferfristen von mehr als zwei Monaten ist Andrae berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Lohn-, Gehalts-, Material- oder Rohstoffkosten eingetreten sind und Andrae diese Erhöhungen nicht zu vertreten hat. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Besteller das Recht, sich innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.
3. Werkzeugkosten sind sofort nach Lieferung der ersten werkzeugfallenden Teile („first-off-tool“) und Rechnungszugang netto ohne Skontoabzug durch gebührenfreie Überweisung auf das Konto von Andrae zahlbar.
4. Alle sonstigen Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Rechnungszugang gebührenfrei auf das Konto von Andrae zu überweisen. Skonto wird nur auf den Lieferpreis, nicht auf die Nebenkosten, wie z.B. Verpackung, gewährt. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig, soweit zum Zeitpunkt der Zahlung ein fälliger Saldo zugunsten von Andrae vorhanden ist. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie Andrae bei seiner Bank frei darüber verfügen kann.
5. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnet Andrae Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 % pro Jahr.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Zurückbehaltungsrecht ist zudem auf Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beschränkt.

### **IV. Lieferung und Gefahrübergang, Selbstlieferungsvorbehalt, Teillieferungen**

1. Die Lieferung erfolgt FCA im Angebot oder in der Auftragsbestätigung benanntes Lager Incoterms® 2010.
2. Falls sich der Versand ohne Verschulden von Andrae verzögert, geht die Gefahr über, sobald Andrae dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn Andrae ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen hat.
3. Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstlieferung durch die Zulieferer von Andrae. In diesen Fällen gerät Andrae nicht in Verzug. Er kann zudem bei einer nicht nur vorübergehenden Lieferverzögerung vom Vertrag zurücktreten. Diese Rechte bestehend allerdings nur, soweit Andrae die nicht richtige oder verspätete Selbstlieferung nicht zu vertreten hat.

4. Teillieferungen sind in angemessenem Umfang zulässig.

#### **V. Lieferfrist**

1. Die Lieferfristen und -termine sind Circa-Angaben. Die Fristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, einer ggfs. vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit und dem Eingang der für Sonderanfertigungen evtl. erforderlichen Beistellungen, die Andrae an den Hersteller weiterleiten muss. Liefertermine verschieben sich bei verspätetem Eingang jeweils entsprechend.
2. Bei Liefer- oder Leistungsverzug ist die Haftung von Andrae im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung bzw. des vom Verzug betroffenen Werklohns begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziff. IX. wird dadurch nicht berührt. Der Besteller informiert Andrae spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die er mit seinem Abnehmer vereinbart hat.
3. Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von Andrae zu vertretende Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist oder verschieben den für die Leistungserbringung vereinbarten Termin um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei Vorlieferanten von Andrae oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

Ist die Auswirkung der höheren Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer, können beide Vertragspartner ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die Andrae nicht zu vertreten hat, so berechnet Andrae für die Einlagerung monatlich mindestens 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrags der gelagerten Lieferung als Miete.

#### **VI. Verpackung**

Verpackungen von Andrae, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher anfallen, nimmt Andrae an seinem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück. Der Besteller trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Andrae behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis alle Forderungen, die Andrae gegen den Besteller hat, bezahlt sind. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Bei Verbindung mit anderen Waren erwirbt Andrae Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Er tritt Andrae bereits jetzt alle Forderungen entsprechend dem Verhältnis der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Weiterverwendung im Namen eines Kunden gegen diesen oder einen Dritten erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verbindung veräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Solange der Besteller seiner Zahlungspflicht nachkommt, ist er zum Forderungseinzug ermächtigt. Andrae nimmt die Abtretung an.
4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Wiederbeschaffungswert zu versichern. Die Deckungsbestätigung sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind Andrae auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt der Besteller bereits jetzt auflösend bedingt auf den Eigentumsübergang an Andrae ab. Andrae nimmt die Abtretung an.
5. Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, kann Andrae die Befugnis zur Weiterveräußerung und Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklärt Andrae den Rücktritt, ist er zur freihändigen Verwertung berechtigt.
6. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Andrae unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller übernimmt die Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
7. Übersteigt der Wert der Andrae zustehenden Sicherheit dessen Forderungen um mehr als 10%, ist Andrae auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von Andrae verpflichtet.

#### **VIII. Haftung für Mängel**

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung von Standardteilen sind die Produktdatenblätter und Zeichnungen, welche dem Besteller bei Erteilung der Bestellung vorgelegen haben. Soweit es sich um kundenspezifische Produkte handelt, sind die Rückstellreferenzmuster mit dem dazugehörigen EMPB (Erstmusterprüfbericht), welche Andrae dem Besteller zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt hat, maßgebend. Wenn das Produkt nach den Vorgaben des Bestellers gefertigt wurde, trägt dieser die Verantwortung für die konstruktiv richtige Gestaltung von Teilen sowie für ihre praktische Eignung.

2. Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.
3. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Schutzrechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.
4. Bei berechtigten Mängelrügen wird Andrae nach seiner Wahl im Falle von Lieferungen Ersatz liefern oder das mangelhafte Produkt nachbessern oder bei einem Zählertausch den Mangel beseitigen. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Mängel aufweisen oder die Nachbesserung oder Mangelbeseitigung fehl schlagen oder unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Besteller nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. IX Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
5. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass das gekaufte Produkt nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht wurde, werden nicht übernommen.
6. Andrae ist berechtigt, seine Haftung zunächst auf die Abtretung der Mängelhaftungsansprüche zu beschränken, die ihm gegen den Hersteller des mangelhaften Teils zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Anspruch fehlschlägt oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Besteller wieder die Rechte aus Ziffer VIII. 4 zu.
7. Mängelansprüche verjähren gem. Ziff. IX.2.

#### **IX. Allgemeine Haftung**

1. Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen Andrae sind ausgeschlossen, wenn Andrae, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist die Haftung von Andrae jedoch auf den Umfang der Garantie bzw. bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
2. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang bzw. soweit gesetzlich eine Abnahme vorgesehen ist, ab Abnahme, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von S. 1 gelten im Falle der Haftung von Andrae wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

#### **X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens zum internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.
2. Erfüllungsort für alle aus diesem Verträge erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz von Andrae.
3. Für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist Gerichtsstand der Geschäftssitz von Andrae. Andrae ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Bestellers anzurufen.